

## II. Überleitungsbestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden.

Diese Vereinbarungen sind der Flurneuordnungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Bodenordnungsplan bzw. seiner Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden und wurd, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für frühräumendes Getreide (Sommergetreide, Hafer, Wintergerste) 31.08.2022
- für späträumendes Getreide (Weizen, Triticale, Dinkel, Roggen) 30.09.2022
- für Hackfrüchte und Feldfutterbau 30.11.2022
- für Mais 15.11.2022
- für Wiesen und Weiden 01.01.2023
- für Ölsaaten 31.08.2022

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, soweit keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen wurden.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurneuordnungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

**Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz) bestehen weiterhin, da der Bodenordnungsplan noch nicht unanfechtbar ist!**

1. Das bedeutet:  
Bis zur Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG) gelten auch nach Erlass der vorläufigen Besitzregelung (§ 61a LwAnpG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts Anderes festgesetzt ist:
  - 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - 1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
  - 1.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.1 und 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.

4. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 1.4 vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Besitzregelung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung gem. § 61a LwAnpG wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung der vorläufigen Besitzregelung gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, außerdem wäre die geplante Maßnahme zur Umsetzung der WRRL (Renaturierung Teuchelbach) vorn zeitlichen Ablauf her gefährdet und bereits gewährte Fördermittel können verfallen.

Bützow, den 13. Januar 2022

Im Auftrag

Antje Adjinski

## Gemeinde Lalendorf

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lalendorf

#### Aufstellungsbeschluss

#### Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021

Die Gemeindevertretung beschließt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Lalendorf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB neu aufzustellen.

Das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB wird festgestellt. Der Beschluss ist gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Karl-Heinz Stiewe  
Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lalendorf wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 02/2022 vom 18.02.2022, Jahrgang 32, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten  
Leitende Verwaltungsbeamtin